

# Delme-Werkstätten gGmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeines, Auftragserteilung

1. Lieferung und Leistungen, die im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben zu bezeichnen sind, erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des von ihm unterzeichneten Auftragscheins.
3. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen, soweit dies im Rahmen des Auftrags erforderlich ist.
4. Für die Geschäftsbereiche der Küche, der Fahrradwerkstatt und Fahrzeugpflege sowie des delmeshop online gelten die abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Leistungen aus diesen Geschäftsbereichen erfolgen ausschließlich aufgrund gesonderter, dementsprechend bezeichneter AGB.
2. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen, d. h. Ansprüche verjähren bei neu hergestellten Sachen in zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen in einem Jahr.
3. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Kenntnis des Auftraggebers von Mängeln bei Abschluss des Vertrages schließen seine Gewährleistungsansprüche aus.
4. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache), wobei bei Fehlschlägen der Nacherfüllung das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag wieder auflebt.

## Preisangaben, Kostenvoranschlag, Zahlung

1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen.
2. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Materialien jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von drei Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.
3. Die im Auftragschein und im Kostenvoranschlag enthaltenen Preisangaben sind Nettopreise zuzüglich des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes. Sie verstehen sich ab Werkstatt zuzüglich Versandkosten.
4. Verbraucher werden ausschließlich per Nachnahme beliefert; für Unternehmer wird der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Rechnung fällig. Bei Verzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen. Ist er Verbraucher, sind dies fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; ist er Unternehmer, sind es acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
5. Änderungen gegenüber Katalogabbildungen und Beschreibungen behalten wir uns vor, soweit Funktion und Qualität des Artikels nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen hat, der leicht fahrlässig verursacht wurde, haftet er beschränkt, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschl. Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, sowie für durch einen Mangel des Auftragsgegenstandes verursachte Schäden wird bei leichter Fahrlässigkeit nicht gehaftet.
6. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
7. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Die Rechte des Auftragnehmers aus § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bleiben unberührt.
8. Bei Inanspruchnahme wegen eines Fehlers des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands aus Produkthaftung stellt uns der Lieferant von der aus dem Fehler resultierenden Produkthaftung, insbesondere von Schadenersatzansprüchen Dritter, auf erstes Anfordern frei. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt diese nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt der Lieferant den Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft.

## Lieferung: Lieferfristen, Versendung und Übergabe

1. Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Kann der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerung keine Verpflichtung zu Schadenersatz. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerung zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.
3. Bei Versendung gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 446, 447 bzw. 474 Abs. II BGB, d. h. mit Übergabe der verkauften Sache an den Auftraggeber oder bei Versand auf Verlangen des Auftraggebers geht die Gefahr auf diesen über, sobald der Auftragnehmer die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist; in diesem Falle trägt der Auftragnehmer das Versandrisiko.
9. Der Lieferant übernimmt in Fällen des Abs. 8 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
10. Vor einer erforderlichen Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Fehlers des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wird der Lieferant unterrichtet und ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung bei einer effizienten Durchführung gegeben, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Fehlers des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

## Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen, Einbauten von Zubehör-, Ersatzteilen und Aggregaten erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil des Auftragsgegenstandes geworden sind. Der Auftraggeber tritt alle Ansprüche, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte entstehen, bis zur Tilgung aller Forderungen des Auftragnehmers mit allen Nebenrechten ab. Dies gilt entsprechend bei Be- und Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Vermengung.

## Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit zulässig – der Hauptsitz des Auftragnehmers.

## Gewährleistung, Haftung

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Reparaturgegenstandes.